



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00286**
Datum: 22.10.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Raue, Alexander
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	17.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der AfD-Stadtratsfraktion zum Einsatz von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen (First Responder - Voraushelfer) in der Stadt Halle (Saale)**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Halle beauftragt die Stadtverwaltung,

zu prüfen, ob der Einsatz von organisierten ehrenamtlichen Ersthelfergruppen (Voraushelfer) in der Stadt Halle sinnvoll ist und in welcher Form der Einsatz und die Anbindung an bestehende Hilfsorganisationen und die Rettungsleitstellen umsetzbar ist sowie,

wenn die Prüfung positive Ergänzung der Notfallversorgung erwarten lässt, eine Regelung im Sinne des Antrages zu erarbeiten.

Dabei sollen folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Analyse des bestehenden kommunalen Rettungswesens im Hinblick auf die Überschreitung der gesetzlichen Hilfsfristen gemäß §7 Abs. 4 RettDG LSA.

2. Prüfung, ob eine Regelung wie der „Leitfaden für die Tätigkeit örtlicher Einrichtungen organisierter Erster Hilfe (Ersthelfergruppen) in Bayern“ zu einer sinnvollen Ergänzung des Rettungswesens in der Stadt Halle führen kann.
3. Erarbeitung von Regelungen und Verfahren, welche es den Rettungsdienstleitstellen ermöglichen, organisierte Ersthelfergruppen zu alarmieren und den Rahmen für das ehrenamtliche Engagement setzen.
4. Festlegung von Mindeststandards in Organisation, Ausbildungsstand und Ausrüstung von organisierten Ersthelfergruppen.
5. Die Ergebnisse und die Regelungsvorschläge der Stadtverwaltung sollen dem Stadtrat im Dezember 2019 zur Diskussion und Bewertung vorgelegt werden.

gez. A. Raue
Fraktionsvorsitzender der AfD-Stadtratsfraktion

Begründung:

Die Hilfsfrist für den Einsatz von Rettungswagen in Notfällen beträgt in Sachsen-Anhalt maximal 12 Minuten.

Gemäß Paragraf 7 Abs. 4 RettDG LSA darf diese Hilfsfrist in maximal 5 % der Fälle überschritten werden. Seit 2015 gibt es einen Trend zu immer häufigeren Überschreitungen. Ausweislich einer Antwort der Landesregierung haben die Stadt Halle und der nördliche Saalekreis im Jahr 2018 die sogenannte Hilfsfrist in ca. 25 Prozent der Fälle überschritten.

Mit einer Überschreitungsquote von 25 % wird die gesetzlich verankerte Hilfsfrist in Halle somit um das 5-fache überschritten! Diesen Umstand gilt es zu analysieren.

Die gültige Vorschrift, das Rettungsdienstgesetz Sachsen-Anhalt fordert eine Erfüllungsquote der Hilfsfrist von 95 Prozent.

Doch selbst wenn die Hilfsfrist eingehalten wird, müssen Notfallpatienten bis zu zwölf Minuten auf professionelle Hilfe warten. Diese langen Minuten, entscheiden in vielen Notfällen darüber, ob später eine vollständige Genesung stattfinden kann, ob dauerhaft körperliche oder geistige Gesundheitsschäden verbleiben oder im schlimmsten Fall keine Rettung mehr möglich ist.

Im vergangenen Februar verstarb ein Mann in Salzwedel, nachdem der Rettungsdienst erst nach 35 Minuten vor Ort eintraf.

Um derartig Fälle zu vermeiden, sollten ehrenamtliche Ersthelfer (Voraushelfer) parallel zur rettungsdienstlichen Versorgung eingebunden werden können.

Andere Bundesländer (Bayern, Hessen, NRW) und Landkreise haben bereits Regelungen geschaffen, um First-Responder-Systeme zu ermöglichen und ihnen auch einen rechtssicheren Rahmen gegeben.

So waren z. B. allein im Rettungsdienstbereich Karlsruhe im Jahr 2005, 60 First-Responder-Gruppen bei der Rettungsleitstelle einsatzbereit gemeldet und wurden regelmäßig zu Einsätzen alarmiert.

In Sachsen-Anhalt sind laut Landesregierung keine landesgesetzlichen Regelungen notwendig. Das Rettungsdienstgesetz LSA verbietet den Landkreisen und kreisfreien Städten keine Ergänzung durch organisierte ehrenamtliche Ersthelfergruppen.

Drei Dinge haben all diese Systeme gemeinsam: sie sind freiwillig und ehrenamtlich, sie haben Mindeststandards und sie wirken sich nicht auf die Hilfsfrist aus. Sie stehen immer ergänzend zum professionellen Rettungsdienst dort zur Verfügung, wo sich engagierte Helfer zusammenschließen und Ausbildung und Ressourcen zielgerichtet zum Wohl von Notfallpatienten einsetzen.

So ist der AfD-Fraktion der Fall engagierter Helfer der DLRG aus der Altmark bekannt, die sich dafür einsetzen, in das Alarmsystem der Rettungsleitstellen eingebunden zu werden.

Mit einer Regelung, die es den Rettungsleitstellen ermöglicht, Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe zu alarmieren, könnte die Stadtverwaltung, eventuell in Kooperation mit dem Saalekreis hier die Voraussetzungen schaffen. Um Mindeststandards zu definieren und einen geordneten Aufbau solcher Gruppen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, einen Leitfaden für Ersthelfergruppen zu erstellen.

Der Freistaat Bayern besitzt seit 2011 solch einen Leitfaden, der als Muster herangezogen werden könnte.

Die Ersthelfergruppen sollten dabei über einen angemessenen Organisationsgrad verfügen, die Helfer eine Grundausbildung für Sanitäter mit Schulung der Frühdefibrillation und Grundregeln der Einsatztaktik absolviert haben. Zudem muss eine Ausrüstung vorhanden sein, die sich mindestens an der DIN 13155 orientiert, inklusive eines Frühdefibrillators.

Die Erfahrungen anderer Bundesländer zeigen, dass sich in der Regel die Hilfsorganisationen wie DLRG, DRK, MHD, JUH, ASB oder die Freiwilligen Feuerwehren hinter die Errichtung der freiwilligen (und damit auch unentgeltlichen) Ersthelfergruppen stellen. Die Mindeststandards an Ausrüstung und Ausbildung werden dadurch in der Regel übertroffen und auch das In-Übung-Halten ist damit sichergestellt.

Es ist zu betonen, dass die Einbindung ehrenamtlicher Ersthelfer auf keinen Fall das Rettungswesen ersetzen oder beeinflussen soll. Sie soll auch keinerlei Auswirkungen auf die

Hilfsfristen haben, sondern ausschließlich flankierend und ergänzend zur medizinischen Notfallversorgung im ländlichen Raum dienen.

Das Rettungsdienstgesetz in Sachsen-Anhalt untersagt den entsprechenden Einsatz nicht und stellt es den Landkreisen und kreisfreien Städten frei.